

Freie Hansestadt Bremen
LEI: 5299000FMNZDQIMTS006
0,00% Landesschatzanweisung von 2020 (2021) - Ausgabe 237 -
WP-Kenn-Nr. A254YN / ISIN: DE000A254YN6
1. Aufstockung zum 18.03.2020 um EUR 250.000.000,00 auf EUR 1.250.000.000,00

(„Landesschatzanweisung“)

Emissionsbedingungen

Die folgenden Emissionsbedingungen finden auf die Landesschatzanweisung Anwendung. Die Landesschatzanweisung bildet mit der zum 27.02.2020 ausgegebenen EUR 1.000.000.000,00 0,00% Landesschatzanweisung von 2020 (2021) - Ausgabe 237 - eine einheitliche Emission. Ihr Gesamtnennwert beträgt EUR 1.250.000.000,00.

In das Schuldbuch der Freie Hansestadt Bremen („das Land“) wurde eine Sammelschuldbuchforderung zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“), eingetragen. Die Ausgabe von effektiven Stücken der Landesschatzanweisung und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen sind für die gesamte Laufzeit der Landesschatzanweisung ausgeschlossen.

Die Landesschatzanweisung kann in Teilbeträgen von EUR 1.000,00 oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragen werden. Die Inhaber erhalten einen Anteil an der Sammelschuldbuchforderung, der ihrem bei einem Kreditinstitut erworbenen Betrag entspricht.

Die Landesschatzanweisung ist beginnend mit dem 27.02.2020 bis zum Ablauf des vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorher gehenden Tages mit 0,00% (in Worten: null Komma null null) jährlich zu verzinsen.

Die Zinsen sind nachträglich am 16.02.2021 fällig. Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt auf der Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen der Zinsperiode dividiert durch 360 (Zinsberechnungsmethode „actual / 360“).

Die Rückzahlung der Landesschatzanweisung erfolgt am 16.02.2021 zum Nennwert.

Fällt der vorgesehene Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital oder Zinsen nicht auf einen Tag, an dem das TARGET2-System und die Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind, so ist Zahlungstermin der unmittelbar folgende Bankarbeitstag, sofern dieser jedoch in den nächsten Kalendermonat fällt, der unmittelbar vorhergehende Bankarbeitstag.

Die Landesschatzanweisung kann weder vom Schuldner noch vom Gläubiger vorzeitig gekündigt werden.

Die Landesschatzanweisung ist gemäß § 1807 Abs. 1 Ziff. 2 BGB mündelsicher und gemäß § 125 VAG sicherungsvermögensfähig.

Die Landesschatzanweisung ist gemäß den EZB-Richtlinien zur Pfandhereinnahme in den Sicherheitenpool („Pfanddepot“) zur Besicherung ausstehender Notenbankkredite geeignet.

Die Zinsen und der Tilgungsbetrag werden der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, vom Land termingerecht auf Konto Nr. 500 091 11 bei der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main zur Verfügung gestellt.

Das Land behält sich vor, weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung zu begeben in der Weise, dass sie mit dieser Landesschatzanweisung zusammengefasst werden, eine einheitliche Ausgabe mit ihr bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Landesschatzanweisung“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenden Landesschatzanweisungen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen durch solche wirksamen und durchführbaren ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen, soweit rechtlich zulässig, am nächsten kommen.

Form und Inhalt der Landesschatzanweisung sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen.